

Haushaltssatzung der Gemeinde Königseggwald für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.189.245 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.214.940 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-25.695 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-25.695 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.118.145 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.051.940 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	66.205 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.875.000 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.875,640 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 1.000.640 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-934.435 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-87.868 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	912.132 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-22.303 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

- EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 580 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.

Königseggwald den 26.02.2026

Gez. Endriss, Bürgermeister